

Statuten Samariter Zürich-Höngg

Präambel Um die Statuten leserlich zu gestalten, wird jeweils die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets alle Geschlechter und Identitäten gleichermassen eingeschlossen und gemeint.

I Allgemeines

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen Samariter Zürich-Höngg besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB.

Er wurde gegründet am 12. März 1894. Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Das Einzugsgebiet umfasst das Gebiet von Zürich-Höngg und Einzugsgebiet Kreis 10.

Artikel 2

Zweck Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter begründeter Notlagen auf in Artikel 1 beschriebenes Einzugsgebiet.

Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

**Regionalverband,
Kantonverband
und Samariter Schweiz****Artikel 3**

Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes Zürich West und des Samariterverbands Kanton Zürich und gehört damit zu Samariter Schweiz. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Regionalverbandes Zürich West, des Samariterverbands Kanton Zürich und von Samariter Schweiz.

Finanzielle Mittel**Artikel 4**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Dienstleistungen, Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

II Mitgliedschaft**Mitglieder****Artikel 5**

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt und können für die verschiedenen Mitgliederkategorien unterschiedlich hoch sein. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Aktivmitglieder**Artikel 6**

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebung zu fördern,

- ohne Ansehen der Person, Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
- die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 7

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Vereinsversammlung ernennt die Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstands.

Artikel 8

Passivmitglieder

Passivmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder, welche auf Wunsch in diese Kategorie aufgenommen wurden.

Passivmitglieder sind an der Vereinsversammlung nicht stimm- und antragsberechtigt, können aber mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 9

Beginn der Mitgliedschaft

Gesuche um Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Sie ist an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung bekanntzugeben.

Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge.

Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder, die Statuten und die für die betreffenden Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe anzuerkennen.

Artikel 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren Mitgliederbeitrag während zwei Vereinsjahren nicht bezahlen, werden ausgeschlossen.

Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten den Vereinszweck und/oder die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand schriftlich ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

III Organisation des Vereins

Artikel 11

Organe

Die Organe des Vereins sind:

Die Vereinsversammlung

Der Vorstand

Die Revisoren

IV Vereinsversammlung

Artikel 12

Zusammensetzung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.
Sie besteht aus allen Mitgliedern.

Artikel 13

Aufgaben und Kompetenzen

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
4. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vorjahrs
 - 4.1 Verein
 - 4.2 Fonds
 - 4.3 Gesamtrechnung
 - 4.4 Revisionsbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzen des Jahresbeitrages fürs laufende Jahr
7. Budget
8. Wahlen
 - 8.1 Präsidium
 - 8.2 Vorstandsmitglieder
 - 8.3 Revisoren
9. Anträge des Vorstandes / der Mitglieder
10. Jahresprogramm
11. Ernennungen und Ehrungen
12. Datum der nächsten Vereinsversammlung
13. Verschiedenes

**Ordentliche
Vereinsversammlung**

Artikel 14

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Deren Datum wird an der Vereinsversammlung des Vorjahres festgelegt. Dieses Datum wird auf dem Jahresplan und dem Protokoll festgehalten, diese Dokumente steht allen auf der internen Plattform zu Verfügung.

Alle Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die Einladungen an die Vereinsversammlung haben mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen

**Ausserordentliche
Vereinsversammlung**

Artikel 15

Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliche Begehren, mit Nennung der Traktanden, von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist innert 8 Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Für die Einladung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Vereinsversammlung.

Leitung und Protokoll

Artikel 16

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidium, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

**Abstimmungen
und Wahlen**

Artikel 17

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme von Statutenänderungen (Artikel 25) und Auflösungsbeschlüssen (Artikel 26) bei Stimmengleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt

V Vorstand

Zusammensetzung und Konstituierung

Artikel 18

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihm gehören an: Präsident, Aktuar und Kassier. Wird ein Amt von zwei Personen geführt, verfügen sie nur über eine Stimme.

Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.

Samariterlehrer und Kursleiter bilden das Technische Kader, welche durch den TA-Verantwortlichen geleitet werden.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Der Vorstand sowie das Technische Kader sind von der Beitragspflicht befreit.

**Aufgaben und
Kompetenzen****Artikel 19**

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Verein zu leiten und die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins. Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag/Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10% respektive maximal CHF 5000.00 des Vereinsvermögens (ohne gebundene Fonds) zu beschliessen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen delegieren sowie Ausschüsse, Kommissionen, Fachgruppen etc. bilden und ihnen Entscheidungskompetenzen in ihrem Fachbereich übertragen. Er bleibt aber gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.

**Sitzungsorganisation,
Beschlussfassung und
Entschädigung****Artikel 20**

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 3-mal pro Jahr. Drei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist. Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für Tätigkeiten, die über den üblichen Rahmen der Funktion hinausgehen, kann jedes Vorstandsmitglied eine

angemessene Entschädigung im Rahmen des
Spesenreglements erhalten.

VI Weitere Organe

Artikel 21

Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, wovon das erste Jahr in der Funktion des Ersatzrevisors. Jährlich ist ein Revisor zu ersetzen.

VII Schlussbestimmungen

Artikel 22

Geschäftsjahr Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 23

Haftung Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder, noch haften diese für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 24

Datenschutz Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Zweckerfüllung und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendige Mitglieder- und Personendaten bearbeitet werden. Insbesondere werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet. Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Einzelheiten der Bearbeitung der Personendaten regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen. Deren Inhalt wird den Mitgliedern und betroffenen Personen auf geeignete Weise zugänglich gemacht.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Artikel 25

Statutenänderung

Die Änderung der Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Genehmigung durch den Kantonalverband.

Artikel 26

Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell dafür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand oder von einem von der Vereinsversammlung gewählten Liquidator durchzuführen.

Ein nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Verpflichtungen verbleibendes Restvermögen wird auf Beschluss der Vereinsversammlung hin

- an den Kantonalverband überwiesen. Dieser kann die Gelder für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Kantonalverbands und der angeschlossenen Samaritervereine einsetzen; oder
- an eine gemeinnützige, steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz überweisen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 27

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 4. März 2016. Sie sind von der Vereinsversammlung am 8. März

Samariterverein Zürich-Höngg

Gerda Fähr Krümer

Präsidentin

Livia Bork

Aktuarin

Zürich, 08. März 2024

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.

Samariterverband Kanton Zürich

Beat Keller

Präsident

Sylvia Brumann

Vizepräsidentin

Volketswil,